

## Antrag auf Anmietung des Foyers (Teckhalle)

Ich / Wir \_\_\_\_\_ stelle(n) hiermit den Antrag (Anmietungsgrund angeben)

am \_\_\_\_\_ zum \_\_\_\_\_  
(bitte Anmietungsdatum angeben)

Nachfolgende Räume / Leistungen werden angemietet

<input type="checkbox"/>	Foyer pro Abend	164,00 €
<input type="checkbox"/>	Mehrzweckraum pro Abend	37,00 €
<input type="checkbox"/>	Bestuhlung u. Betischung durch den Hausmeister	98,00 €
<input type="checkbox"/>	Bestuhlung durch den Hausmeister	65,00 €
<input type="checkbox"/>	Bestuhlung u. Betischung unter Aufsicht	23,00 €
<input type="checkbox"/>	Bestuhlung unter Aufsicht des Hausmeisters	17,00 €
<input type="checkbox"/>	Benutzung Küche	
<input type="checkbox"/>	Kleine Küche	60,00 €
<input type="checkbox"/>	Große Küche (Teckhalle)	92,00 €
<input type="checkbox"/>	Kleine und große Küche	92,00 €
<input type="checkbox"/>	Kühlraum	20,00 €
<input type="checkbox"/>	Reinigung	76,00 €

Sportveranstaltungen

<input type="checkbox"/>	Sportveranstaltung (1 Tag)	30,00 €
<input type="checkbox"/>	Sportveranstaltung (Wochenende)	50,00 €

Bei auswärtigen Veranstaltern erhöhen sich die Gebühren um 50%

Es handelt sich um eine

- Kommerzielle Veranstaltung  
 Nicht kommerzielle Veranstaltung

Weitere Details sind direkt mit dem Hausmeister, Herrn Alexander Obenauer, unter  
Tel.: 0170 5905064, abzuklären.

Weitere Kosten

Veranstaltungszeit nach 3.00 Uhr morgens, pro angefangene Std.	28,00€
Zusätzlicher Reinigungszuschlag bei starker Verschmutzung	150,00€
Gebühren bei auswärtigen Veranstaltern u. kommerzielle Veranstaltungen	+ 120 %

- Nachweis Haftpflichtversicherung (als Anlage beigefügt)

Für die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Gebührenordnung über die Benutzung des Foyers (Teckhalle) erhoben. Für die evtl. notwendige Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz wird eine Verwaltungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz erhoben. Hierüber erfolgt eine besondere Rechnung nach Veranstaltungsende. Schäden an der Gemeindehalle und den Einrichtungsgegenständen werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

Sie erhalten innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrags auf dem Rathaus eine Bestätigung oder Absage.

Wir weisen darauf hin, dass die Voraussetzungen für die Anmietung öffentlicher Räume (Zulässigkeit der Anmietung, Gebührenhöhe etc.) von der Person des Antragstellers abhängen. Wird der Antrag hierbei offensichtlich oder nachweisbar in falschem oder fremdem Namen, d.h. für eine andere Person, gestellt, um entweder den Raum überhaupt anmieten zu können oder eine reduzierte Gebühr zu erhalten, behält sich die Stadt als Vermieter vor, die doppelte Gebühr zu erheben. Dies ist auch dann der Fall, wenn dieser Sachverhalt erst nach der Veranstaltung festgestellt wird.

Von den nachfolgend genannten Ausführungen und Vermietungsbedingungen habe ich Kenntnis genommen und erkenne diese durch meine Unterschrift an.

Owen, den

---

Unterschrift

Name

---

Adresse

---

Telefon + E-Mail

---

### Überlassungsbedingungen

1. Das Foyer kann von Owener und auswärtigen Privatpersonen / Vereinen und sonstigen Gruppierungen angemietet werden.
2. Die Personenzahl darf maximal betragen: 106 Personen (bei Betischung)  
Wird durch zusätzliche Einbauten (Bühne) die Fläche verkleinert, muss die Besucherzahl im Verhältnis der Verkleinerung zur Foyergröße verringert werden. Nähere Angaben sind dem Betischungs- und Bestuhlungsplan zu entnehmen, der im Regieraum aushängt
3. Gesamten Gebäude besteht **RAUCHVERBOT!**
4. Die Polizeistunden sind einzuhalten. Allgemeine Sperrzeit 2 Uhr, in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag 3 Uhr.
5. Die Bar, bzw. bei Nutzung der Küche und der Kücheneinrichtungen ist diese vom Mieter auf eigene Kosten zu reinigen.
6. Die weiteren Vorschriften der Benutzungsordnung für die Teckhalle sind einzuhalten.
7. Für die Bestuhlung und -tischung dürfen nur die in der Halle vorhandenen Stühle und Tische verwendet werden.
8. Der angefallene Müll ist selbst zu entsorgen. Sauberes Papier, Glas und Kartonagen sind vom Veranstalter selber zu den im Ort bereitgestellten Wertstoffcontainern zu bringen.
9. Werden bei einer Veranstaltung die Außenanlagen der Teckhalle durch Müll verunreinigt, muss dieser vom Mieter/Veranstalter beseitigt werden.
10. Brandverhütungsmaßnahmen:  
Die Veranstaltung ist vom verantwortlichen Mieter so zu organisieren, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Die Bestimmungen der Brandschutzverordnungen für die Teckhalle sind zu beachten und gelten entsprechend.
  - a) Es ist ausschließlich Dekorationsmaterial mit dem Prädikat „schwerentflammbar“ zu verwenden.
  - b) Aschenbecher sind nur in dafür vorgesehene nicht brennbare Behälter, die für andere Entsorgungszwecke nicht verwendet werden dürfen, zu entleeren.
  - c) Verwendete elektrische Geräte müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein.
  - d) Die Verwendung von Kerzen und offenem Licht obliegt einer ständigen Aufsicht. Es sind nichtbrennbare Unterlagen zu verwenden; auf einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Gegenständen (z.B. Möbel, Vorhänge, Dekorationen) ist zu achten.
  - e) Beleuchtungskörper dürfen nicht mit entflammbaren/brennbaren Materialien abgedeckt werden.
  - f) Elektrische Geräte, insbesondere in der Küche, dürfen nur unter ständiger Aufsicht betrieben werden und müssen nach Benutzung sofort wieder ausgeschaltet werden.
  - g) Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerwehruzufahrtsflächen, die Zugänge zu Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmierungseinrichtungen sowie zu sonstigen Sicherheitsanlagen müssen ständig auf voller Länge und Breite freigehalten werden.
  - h) Die Verbindungen zwischen Teckhalle und Südanbau sind stets geschlossen zu halten.
  - i) Nach der Veranstaltung sind alle Fenster und Türen ordnungsgemäß zu verschließen.  
Angefallener Müll ist brandsicher außerhalb des Gebäudes zu entsorgen (Siehe Ziffer 8.)  
Ein anschließender Kontrollgang durch das Gebäude ist durchzuführen.

### Haftungsausschlussvereinbarung bei der Überlassung von kommunalen Einrichtungen an Dritte

*Die Stadt überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen/die Räume und die Geräte zur - entgeltlichen/unentgeltlichen - Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Stadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.*

*Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im*

*Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.*

*Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.*

*Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.*

*Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.*

*Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.*

*Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.*

Gestattung für den Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft  
gemäß § 12 des Gaststättengesetzes

- a) Handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung und werden Speisen und Getränke verabreicht, ist eine entsprechende Gestattung auf dem Rathaus zu beantragen.
- b) Ruhestörender Lärm ist soweit wie möglich zu vermeiden.
- c) Sämtliche Personen, die mit der Zubereitung von Speisen oder Getränken beschäftigt sind, müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein.
- d) Preistafeln sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen.